

Einordnung einer Norm in die *loi de police* erfolgt in der Prüfungsreihenfolge vor der Anwendung der allgemeinen Kollisionsnormen. Fallen Normen in den Bereich der inländischen *loi de police*, müssen sie auf den Sachverhalt Anwendung finden, unabhängig von jeder weiteren kollisionsrechtlichen Behandlung des Falles. Ein eventuelles Eingreifen des *ordre public international* findet dann keinerlei Beachtung mehr.<sup>571</sup>

## § 2 Anknüpfung der originären Rechtsinhaberschaft

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze des französischen IPR gilt es nun der Frage nachzugehen, welche kollisionsrechtlichen Anknüpfungen in Frankreich hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht von den Gerichten angewendet bzw. von den Vertretern der Literatur gefordert werden. Wie bereits zum deutschen Recht soll zunächst ein allgemeiner Überblick über die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Inhaberschaft an Urheberrechten gegeben werden (unter I), bevor näher auf die internationalprivatrechtliche Beurteilung der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke, inklusive der Filmwerke, eingegangen wird (unter II). Abschließend soll der Blick auf das Urheberpersönlichkeitsrecht gerichtet werden (unter III).

### I. Erwerb von Urheberrechten

Auch in Frankreich gilt im materiellen Urheberrecht das Schöpferprinzip. Art. L 111-1 al.1 CPI folgend genießt der Urheber allein aufgrund seiner Schöpfung an diesem Werk ein ausschließliches und absolutes immaterielles Eigentumsrecht.<sup>572</sup> Das Bestehen oder der Abschluss eines Werk- oder Dienstverhältnisses lässt die Geltung des Schöpferprinzips unberührt, Art. L 111-1 al.3 CPI. Ebenso wie in Deutschland hält das französische Recht damit ganz strikt an diesem Prinzip fest und folgt der kontinentaleuropäischen Tradition. Insoweit bestehen zwischen dem fran-

économique du pays.“ Im Deutschen spricht man von Eingriffsnormen, im Englischen von *mandatory rules*.

571 Zu diesem wichtigen Unterschied zwischen *loi de police* einerseits und *ordre public* andererseits siehe *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 251; siehe grundsätzlich zur *loi de police* im französischen Recht *Batiffol/Lagarde*, *Droit international privé*, Bd. 1, 1981, Rn. 251; *Loussouarn/Bourel/Vareilles-Sommières*, *Droit international privé*, 2007, Rn. 125 f.; *Mayer/Heuzé*, *Droit international privé*, 2004, Rn. 121 f.; in Deutschland hat sich ein solches Verständnis der Eingriffsnormen nicht durchsetzen können, siehe oben 5. Kap. § 1 II 3.

572 Art. L 111-1 al.1 CPI lautet: „L’auteur d’une œuvre de l’esprit jouit sur cette œuvre, du seul fait de sa création, d’un droit de propriété incorporelle exclusif et opposable à tous.“ Siehe für eine deutsche Übersetzung des französischen *Code de la propriété intellectuelle* aus dem Jahre 1994 *Dreier/Krasser*, *Das französische Gesetzbuch des geistigen Eigentums*, 1994, S. 94 ff.

zösischen und dem US-amerikanischen Recht Unterschiede, so dass sich die Anknüpfung an die eine oder andere nationale Rechtsordnung tatsächlich auf das Ergebnis eines Sachverhalts mit grenzüberschreitenden Bezügen auswirken kann. Das Urheberrecht besteht aus einer vermögensrechtlichen und einer persönlichkeitsrechtlichen Komponente, Art. L 111-1 al.2 CPI. Die französischen Gesetze verfolgen diesbezüglich einen dualistischen Ansatz, so dass der Urheber die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts in vollem Umfang übertragen kann, während das *droit moral* stets mit der Person des Werkschöpfers verbunden bleibt.<sup>573</sup> Art. L 113-1 CPI stellt eine gesetzliche Vermutung dahingehend auf, dass bis zum Beweis des Gegenteils derjenige bzw. diejenigen als Urheberrechtsinhaber gelten, unter dessen bzw. deren Namen das Werk veröffentlicht worden ist.

## 1. Rechtsprechung in Frankreich

Die französische *Cour de cassation* erließ im Jahre 1959 eine das Kollisionsrecht betreffende Entscheidung, deren Beachtung auch heute noch in der Rechtsprechung und Literatur enorm ist.<sup>574</sup> In der Sache beschäftigte sich das höchste Gericht Frankreichs mit einer Schadensersatzforderung gegen die Gesellschaften Fox-American und Fox-Europa, welche in Paris einen Film zur Aufführung gebracht hatten, in dem sie Musikwerke vier sowjetischer Komponisten ohne deren Zustimmung verwerteten.<sup>575</sup> Der Anspruch wurde von der Gesellschaft *Le Chant du Monde* geltend gemacht, welche die Zessionarin der Rechte der Urheber war. In dem Urteil stellt die *Cour de cassation* fest, dass ausländische Urheber nach französischem Recht geschützt sind, wenn sie nach der Rechtsordnung des Ursprungslandes tatsächlich Inhaber der geltend gemachten Rechte sind. Das Bestehen der Verwertungsrechte und mit diesem die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht als Teilbereich dieses Aspekts beurteilten sich schon damals nach Auffassung der französischen Rechtsprechung mittels Anknüpfung an die *lex originis*, wobei anders als in späteren Entscheidungen sich das Gericht sehr eindeutig auf diese kollisionsrechtliche Regelung berief.<sup>576</sup> Festzuhalten ist an dieser Stelle zudem, dass die französischen Gerichte zwischen der Existenz des Urheberrechts und seiner Ausübung differenzierten, wobei sich Erstere nach dem Recht des Ursprungslandes, Letztere nach dem Recht des Schutzlandes beurteilte.<sup>577</sup>

573 Art. L 131-4 CPI (*droits patrimoniaux*); Art. L 121-1 CPI (*droit moral*).

574 Zur Bedeutung des Rechts des Ursprungslandes vor dieser Zeit aufgrund des Gesetzes vom 28. und 30. März 1852 siehe *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 233 ff.

575 Cass. civ. vom 22.12.1959 – „*Le Chant du Monde*“, *Rev. crit. DIP* 1960, 361 m. Anm. *Terré*; ebenso *JDI* 1961 (88), 420 m. Anm. *Goldman*.

576 Hierzu auch *Bergé* in einer Anmerkung zum Urteil der Cass. civ. vom 7.4.1998 – „*SAAB Scania*“, *Rev. crit. DIP* 1999, 76, 84; siehe auch *Edelmann*, *GRUR Int.* 1992, 260, 261.

577 Anm. *Ginsburg* zu CA Paris vom 14.3.1991 – „*Almax International*“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5; siehe zur Rechtsprechung in Frankreich auch *Josse-*

Dieser Entscheidung folgten mehreren Urteile französischer Gerichte, welche die Tradition der Anknüpfung an die *lex originis* zur Bestimmung der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht fortsetzten. Im Jahre 1977 entschied das *Tribunal de grande instance de Paris* in der Sache *Dimitri Ionesco*, dass sich der Autor und Regisseur eines Filmes, dessen Ursprungsland Rumänien war, in Frankreich nicht auf das Recht des Integritätsschutzes als Teil des *droit moral* berufen konnte, da er nach rumänischem Recht als dem Recht des Ursprungslandes nicht Inhaber des Urheberrechts am Filmwerk war.<sup>578</sup> Zwölf Jahre später entschied die *Cour d'appel de Paris* in der Sache *John Huston*, dass sich die Inhaberschaft am Urheberrecht grundsätzlich nach dem Recht des Ursprungslandes beurteilt, was in diesem Fall das US-amerikanische Recht und mit ihm die *work made for hire*-Doktrin zur Anwendung brachte.<sup>579</sup> Auch in der Sache *Almax International* bestimmte die *Cour de cassation* den Inhaber der Verwertungsrechte an italienischen Modellköpfen (*têtes de mannequins*) nach dem Recht des Ursprungslandes. Da der Berner Übereinkunft keine kollisionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Erwerbs von Urheberrechten entnommen werden könnten, sei auf das französische internationale Privatrecht zurückzugreifen, welches zur Anknüpfung an die *lex originis* führe.<sup>580</sup>

Die französischen Gerichte differenzieren demnach im Rahmen der internationalprivatrechtlichen Anknüpfung zwischen der Existenz und der Ausübung von Urheberrechten, wobei für Ermittlung des originären Inhabers des Urheberrechts die kollisionsrechtliche Anknüpfung an die *lex originis* maßgeblich ist.

## 2. Literatur in Frankreich

Die Vertreter der französischen Literatur stehen der kollisionsrechtlichen Anknüpfung der originären Urheberrechtsinhaberschaft nicht ganz so einmütig gegenüber. Während viele von ihnen den Gerichten insoweit zustimmen, als dass die Berner

*lin-Gall*, *Les contrats d'exploitation*, 1995, Rn. 266 ff., insbesondere Rn. 270 f. zur Sache *Le Chant du Monde*.

578 TGI Paris, Urteil vom 14.2.1977 – „Dimitri Ionesco“, RIDA 1978 (97), 179; siehe hierzu auch *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 246; die Entscheidung wird ausführlich besprochen unten 6. Kap. § 2 II 4 b).

579 CA Paris vom 6.7.1989 – „John Huston“, JDI 1989 (116), 979 m. Anm. *Edelman*; RIDA 1990 (143), 329 m. Anm. *Françon*; eine deutsche Übersetzung findet sich in GRUR Int 1989, 936 m. Anm. *Françon*; das Urteil wurde allerdings aufgehoben durch Cass. civ. vom 28.5.1991 – „John Huston“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. E, 1991, II, Nr. 220 m. Anm. *Ginsburg/Sirinelli*; ausführlich dazu unten 6. Kap. § 2 III 2 a).

580 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg*; JDI 1992 (119), 148 m. Anm. *Pollaud-Dulian*; siehe zur genaueren Besprechung des Urteils unten 6. Kap. § 2 II 2. In diesem Sinne auch die Entscheidung CA Paris vom 9.2.1995 – „Sté Gare O Loup“, in welcher das Gericht zumindest erwähnt, dass die nicht bestrittene Urheberrechtsinhaberschaft der Klägerin sich nach dem US-amerikanischen Recht als Recht des Ursprungslandes bemisst: RIDA 1995 (166), 310.

Übereinkunft keine internationalprivatrechtlichen Aussagen zur Rechtsinhaberschaft trifft, gehen die Meinungen über die Aussage des französischen IPR auseinander.<sup>581</sup>

#### a) Differenzierung zwischen Existenz und Ausübung des Urheberrechts

Die Debatte im französischen Schrifttum betrifft bereits die Zustimmungswürdigkeit der grundsätzlichen Trennung von Existenz und Ausübung des Urheberrechts. Der Großteil der Literaturvertreter in Frankreich möchte auch heute noch dem höchsten französischen Gericht in dieser Differenzierung folgen.<sup>582</sup> Andere Stimmen im Schrifttum bezweifeln bereits, dass die *Cour de cassation* eine solch klare Aussage hinsichtlich obiger Aufspaltung des Urheberrechts tatsächlich getroffen hat, und tragen zudem Argumente vor, wonach eine solche Differenzierung innerhalb der kollisionsrechtlichen Behandlung des Urheberrechts abzulehnen sei. Zunächst wird der Rechtsprechung vorgeworfen, das Recht des Ursprungslandes als Mittel zur direkten oder indirekten Diskriminierung ausländischer Urheber einzusetzen, da ausländische Urheber nur dann berechtigt seien, in Frankreich die gleichen Rechte wie französische Urheber auszuüben, wenn die Rechtsordnung des Ursprungslandes ihnen das Urheberrecht in Form eines ausschließlichen Rechts zuerkennt.<sup>583</sup> Eine solche Diskriminierung ausländischer Urheber verstoße nicht nur gegen das europäische Diskriminierungsverbot, sondern widerspreche auch der Entscheidung der *Cour de cassation* in der Sache *John Huston* aus dem Jahre 1991, in welcher das Gericht das *droit moral* gerade der Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip entzogen habe, um wieder zu einer einheitlichen kollisionsrechtlichen Behandlung des Schutzrechts zu gelangen.<sup>584</sup> Des Weiteren könne diese als künstlich betrachtete

581 CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780 m. Anm. *Ginsburg* S. 4, welche selbst eine Vertreterin der Anknüpfung an die *lex originis* ist. Zu beachten ist jedoch, dass *Jane Ginsburg* selbst US-Amerikanerin ist und auch in den USA lebt und lehrt. Grundsätzlich zum französischen IPR im Bereich des Urheberrechts *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 320 f.; *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1156 ff.; *Raynard*, *Droit d'auteur et conflits de lois*, 1990, Rn. 528 ff.; *Pollaud-Dulian* in seiner Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *JDI* 1992 (119), 149, 162.

582 Siehe grundsätzlich zum Stand der Auseinandersetzung *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1188 ff. Anhänger dieser differenzierten kollisionsrechtlichen Anknüpfung zugunsten des Ursprungslandprinzips sind *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 320 ff.; *Ginsburg*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique* (JCP), Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 4 f.; *Batiffol*, Anmerkung zur Entscheidung der Cass. civ. vom 29.4.1970 – „Lancio“, *Rev. crit. DIP* 1971, 270, 271 f.; *Pollaud-Dulian*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *JDI* 1992 (119), 148, 159 f.

583 So *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1188.

584 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1192, nach denen der Aspekt der einheitlichen Anknüpfung für das Gericht so wesentlich gewesen sei, dass man sich fragen könne, ob diese nicht auch für die Vermögensrechte angewendet werden müsse. Siehe zu dieser Frage auch unten 6. Kap. § 2 III 2 a) bb).

Trennung zur Anwendung zweier verschiedener Rechtsordnungen führen und damit Unstimmigkeiten hervorrufen, da kein materielles Urhebergesetz einem anderen vollständig gleiche.<sup>585</sup> *André* und *Henri-Jacques Lucas* sehen die von ihnen favorisierte einheitliche internationalprivatrechtliche Betrachtung des Urheberrechts zudem bestätigt in Art. L 311-7 CPI<sup>586</sup>, welcher die Vergütung für privates Kopieren regelnd den Begriff des Urheberrechts unmissverständlich dem französischen Recht unterstelle.<sup>587</sup> Einer getrennten Behandlung von Existenz und Ausübung des Urheberrechts könne daher nicht zugestimmt werden.

## b) Anknüpfung an die *lex originis*

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Trennung von Bestand und Ausübung des Schutzrechts ist auch die Anknüpfung an das Recht des Ursprungslandes zur Bestimmung des originären Rechtsinhabers in der französischen Literatur umstritten. Zum Teil beruft man sich zur Rechtfertigung der Maßgeblichkeit der *lex originis* auf die Vorgaben der Berner Übereinkunft. Es wird angemerkt, dass die Anwendung des Schutzlandprinzips zu einer sehr strikten territorialen Ausgestaltung des Urheberrechts führe. Eben diese stehe aber nicht in Einklang mit der Konvention, da der Grundsatz der Territorialität an einigen Stellen abgeschwächt sei.<sup>588</sup> Als Beispiele werden die Vorsehung supranationaler Rechte sowie Vorschriften genannt, die auf andere Rechtsordnungen verweisen, wie eben die Normen des Ursprungslandes.<sup>589</sup> Dem kann grundsätzlich entgegengehalten werden, dass der Inländerbehandlungsgrundsatz des Art. 5 Abs. 1 RBÜ gerade von der territorial begrenzten Wirkung der Urheberrechte auszugehen scheint. Denn er besagt, dass Ausländer im Schutzland grundsätzlich den gleichen Schutz genießen wie dessen Angehörige.

585 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1195; diesen Vorwurf äußerte auch bereits *Terré*, Anm. zu Cass. civ. vom 22.12.1959 – „Le Chant du Monde“, *Rev. crit. DIP* 1960, 361, 369; siehe zu diesem unter dem Begriff „Urheberrecht als kohärentes Gesamtsystem“ besprochenem Argument oben 2. Kap. § 1 II 3 c).

586 Geändert durch das Gesetz vom 3.1.1995.

587 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1192. Sie führen auch Art. L 123-12 CPI (eingeführt durch das Gesetz vom 27.3.1997) an, welcher die Schutzfrist des Urheberrechts für Werke, deren Urheber nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind und deren Ursprungsland im Sinne der Berner Übereinkunft kein EU-Mitgliedstaat ist, dem Recht des Ursprungslandes mit der Maßnahme unterstellt, dass diese nicht die in Frankreich geltende Schutzfrist von 70 Jahren *post mortem auctoris* überschreiten dürfe. Letztere Norm verweise zwar mit diskriminierender Wirkung auf das Recht des Ursprungslandes, allerdings nicht im kollisionsrechtlichen Sinne, sondern richtigerweise im Sinne des Fremdenrechts.

588 *Ginsburg* hält zudem einem solch strikt territorialen Verständnis des Urheberrechts eben jene Entscheidung der Cass. civ. vom 22.12.1959 – „Le Chant du Monde“ entgegen, wo ja gerade zwischen Existenz und Ausübung differenziert worden sei; *Ginsburg* in einer Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5.

589 *Ginsburg* in einer Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5.

ge.<sup>590</sup> Eine solche Gleichbehandlung ist aber nur dann erforderlich und auch sinnvoll, wenn Urheberrechte territorial begrenzt in den einzelnen Staaten entstehen. Nur unter diesen Voraussetzungen sind eine Erweiterung des Schutzes und die Gewährleistung eines Mindestschutzstandards durch die Berner Konvention erforderlich. Dass sich dieser Gedanke der räumlich begrenzten Wirkung von Urheberrechten auch auf die Frage der Rechtsinhaberschaft bezieht, folgt aus der allgemeineren Fassung des Art. 5 Abs. 1 RBÜ gegenüber Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ, welcher sich in der Tat wörtlich nur auf den Schutzzumfang sowie auf die dem Urheber zustehenden Rechtsbehelfe bezieht.<sup>591</sup> Teile der französischen Literatur berufen sich denn auch auf den Charakter des Art. 5 Abs. 2 RBÜ als grundsätzlich geltende Kollisionsregel zugunsten der Anknüpfung an die *lex loci protectionis*. Soweit die Konvention schweige, dürfe nicht einfach auf das Ursprungslandprinzip zurückgegriffen werden, da dessen Geltungsbereich in der RBÜ explizit festgelegt sei. Sei das Eingreifen der *lex originis* nicht ausdrücklich vorgesehen, müsse die kollisionsrechtliche Behandlung nach Maßgabe des Schutzlandprinzips erfolgen, da dieses die allgemein geltende Grundregel darstelle.<sup>592</sup>

Zur Rechtfertigung der Anknüpfung an die *lex originis* wird auch die Theorie der wohlerworbenen Rechte (*droits acquis* bzw. *vested rights*) angeführt.<sup>593</sup> Im Bereich des Urheberrechts bedeutet diese, dass das Schutzrecht nach den Regelungen einer einzelnen Rechtsordnung entsteht, und von da an auch in anderen Staaten anerkannt wird. In diesem Fall wirkt das erworbene Recht als universales Recht. Dem gegenüber steht das Prinzip der *droits indépendants*, wonach die Schaffung eines Werkes zu so vielen Urheberrechten führt, wie nationale Rechtsordnungen existieren.<sup>594</sup> Hier handelt es sich also um eine territorial begrenzte Wirkung der Schutzrechte. Hintergrund für die Berufung auf die Theorie der wohlerworbenen Rechte ist der Gedanke,

590 Siehe hinsichtlich Einzelheiten des Grundsatzes der Inländerbehandlung oben 3. Kap. § 1 II 1.

591 Siehe zu dieser Diskussion oben 2. Kap. § 1 III 6.

592 Lucas, La Semaine Juridique (JCP), Éd. E, 1998, II, S. 1250, Nr. 12, der sich mit einer Entscheidung des TGI Paris vom 16.5.1997 – „Soc. Panek“ auseinandersetzt. Das Gericht hatte festgestellt, dass die RBÜ keine kollisionsrechtliche Aussage hinsichtlich der originären Inhaberschaft am Urheberrecht treffe, daher das allgemein geltende französische Kollisionsrecht zur Anwendung gelange, welches auf das Recht des Ursprungslandes verweise. Ähnlich auch Bergé, nach dem sich das Schutzlandprinzip nicht mit dem Argument ausschließen lasse, Art. 5 Abs. 2 RBÜ gelte nur für die in der Konvention selbst geregelten Mindestrechte. Vielmehr handle es sich um eine allgemeine Regelung, welche gerade die Lücken schließen wolle, die aufgrund der nur unvollkommenen materiellrechtlichen Regelungen des Urheberrechts in der RBÜ entstünden. So Bergé in einer Anmerkung zur Entscheidung der Cass. civ. vom 7.4.1998 – „SAAB Scania“, Rev. crit. DIP 1999, 76, 84 f. Das Argument der Übereinstimmung der *lex loci protectionis* mit der RBÜ findet sich auch bei Lucas-Schloetter, Droit Moral et Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 786.

593 Bergé, La protection internationale, 1995, Rn. 353 m.w.N.; Bergé selbst schreibt a.a.O.: „... le concept de droit acquis semble, dans une certaine mesure, le plus approprié, pour ne pas dire le moins mauvais, ...“; ausführlich auch Lucas/Lucas, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1196; ebenso van Eechoud, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 99 ff.

594 Siehe auch van Eechoud, Choice of Law in Copyright, 2003, S. 99 ff.

dass das Urheberrecht durch den einmaligen und einzigartigen Schöpfungsakt entstehe. An dem Ort, an welchem das Recht erstmals geltend gemacht werde, erhalte es eine juristische Bedeutung. Dank dieser Grundlage müsse es daher weltweit Beachtung finden.<sup>595</sup> Dem Rückgriff auf die Theorie der wohlerworbenen Rechte wird entgegen gehalten, dass diese grundsätzlich als Korrekturmöglichkeit nur unter engen, genau definierten Voraussetzungen eingreifen könne.<sup>596</sup> In Wahrheit ginge es den Anhängern der oben genannten Argumentation weniger um die ausnahmsweise Korrektur der gewöhnlich anwendbaren Kollisionsregel als vielmehr um die Aufstellung einer anderen Regelung zugunsten der Anknüpfung an die *lex originis*, um so das Urheberrecht zwei unterschiedlichen Anknüpfungsmechanismen zu unterwerfen.<sup>597</sup> Die Theorie, welche auch in der französischen Literatur zum internationalen Privatrecht umstritten ist<sup>598</sup>, wurde bereits von *Savigny* abgelehnt: „Dieser Grundsatz führt auf einen bloßen Zirkel. Denn welche Rechte wohlerworben sind, können wir nur erfahren, wenn wir zuvor wissen, nach welchem örtlichen Rechte wir den vollzogenen Erwerb zu beurtheilen haben.“<sup>599</sup> Zudem erfordere es weder die Sicherheit des Urheberrechts noch diejenige der Übertragungen dieses Rechts, dass ein Rechtsinhaber seiner Rechte beraubt werde, nur weil die Rechtsordnung des Ursprungslandes diese im Gegensatz zur Rechtsordnung des Schutzlandes nicht anerkenne, oder dass ihm sein *droit moral* genommen werde, weil er nach dem Recht des Ursprungslandes nicht Urheber des betroffenen Werkes sei.<sup>600</sup>

Als besonders positiv wird von den Anhängern der Ursprungslandanknüpfung hervorgehoben, dass die einmalige Zuweisung des Urheberrechts zu einem weltweit einheitlichen Schutzrecht führe, welches nicht an jeder Staatsgrenze erneut geprüft werden müsse. Dies stärke die Vertragssicherheit und fördere die internationale und grenzüberschreitende Verwertung von Geisteswerken.<sup>601</sup> Dieses Argument vermag jedoch nur auf den ersten Blick zu überzeugen. So ist die einheitliche Beurteilung der Rechtsinhaberschaft nach nur einer nationalen Rechtsordnung für den Werkschöpfer nicht zwangsläufig vorteilhaft, da diese Rechtsordnung, je nach Wahl des

595 Zum genauen Hintergrund dieses Prinzips siehe *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 273; ebenso *Bouche*, *Le principe de territorialité*, 2002, Rn. 284 ff.

596 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1196.

597 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1196, welche auf die damit verbundenen Risiken hinweisen, wenn zwei unterschiedliche Rechtsordnungen hinsichtlich eines Rechts zur Anwendung gelangen. Des Weiteren werfen sie dieser Lösung vor, die Grenze für das Eingreifen des Grundsatzes der wohlerworbenen Rechte offen zu lassen, denn auch der Inhalt oder die Dauer des Urheberrechts könne man als seit dem Entstehen des Rechtes festgelegt betrachten.

598 *Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 272 m.w.N.

599 *Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. VIII, 1849, S. 132; siehe zur Ablehnung der Theorie in Deutschland *Kropholler*, *Internationales Privatrecht*, 2004, S. 144 ff.

600 So *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1196, Fn. 256.

601 *Ginsburg*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5, welche die Vorteile des Ursprungslandprinzips an einem Beispiel aufzeigt. Auch *Raynard* gesteht, dass das Ursprungslandprinzip die Rechtssicherheit hinsichtlich internationaler Verwertungsverträge steigern würde, *Raynard*, *Droit d'auteur et conflits de lois*, 1990, Rn. 536.

Ursprungslandes, dem Werkschöpfer das Urheberrecht auch vollständig entziehen kann, wie dies bei in Arbeits- und Auftragsverhältnissen entstandenen Werken nach der *work made for hire*-Doktrin der Fall ist.<sup>602</sup> Darüber hinaus könne das Argument der Vertragssicherheit – wenn überhaupt – nur dann überzeugend sein, wenn sich der geforderte universale Ansatz nicht nur auf die Bestimmung der ersten Inhaberschaft beziehe, sondern auf das gesamte Schutzrecht.<sup>603</sup>

*Batiffol* macht geltend, es sei schlicht einfacher und gerechter, den Aspekt der Inhaberschaft den Vorgaben der Rechtsordnung zu unterstellen, in deren Geltungsbereich das Urheberrecht entstanden sei, die ihm „zur Geburt“ verholfen habe.<sup>604</sup> Seine Gegner halten ihm jedoch vor, dass diese Begründung so allgemein sei, dass sie für alle im Ausland entstandenen Rechte Anwendung beanspruchen könne, was tatsächlich nicht der Fall sei. Ihr ausgerechnet für den Bereich der Urheberrechtsinhaberschaft durchschlagende Kraft zu verleihen, überzeuge daher nicht.<sup>605</sup>

*Audit* möchte die Maßgeblichkeit der Rechtsordnung des Ursprungslandes mit Hilfe eines Vergleichs der Urheberrechtsinhaberschaft mit der Anerkennung ausländischer juristischer Personen in Frankreich begründen. Diese würden in Frankreich nur anerkannt, wenn sie dies auch im Ursprungsland seien.<sup>606</sup> Diesem Argument treten *André* und *Henri-Jacques Lucas* entgegen, da das Urheberrecht ohne jedes staatliche Zutun allein aufgrund des Schöpfungsaktes entstehe, somit schlicht nicht mit der für ausländische juristische Personen geltenden Situation verglichen werden könne.<sup>607</sup>

Als weitere Gründe gegen die Maßgeblichkeit der *lex originis* werden die mit der Definition des Ursprungslands zusammenhängenden Unsicherheiten sowie die Schwierigkeit vorgetragen, für welche Bereiche genau die Anknüpfung an die *lex originis* gelten soll.<sup>608</sup> Des Weiteren könne diese als künstlich betrachtete Trennung

602 Hierzu ausführlich oben 2. Kap. § 2 III 8 a) aa).

603 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1195; siehe auch *Raynard*, *Droit d’auteur et conflits de lois*, 1990, Rn. 536.

604 So *Batiffol* in einer Anmerkung zum Urteil der Cass. civ. vom 29.4.1970 – „Lancio“, *Rev. crit. DIP* 1971, 270, 271 f.; das Argument wird zustimmend aufgegriffen von *Ginsburg*, Anmerkung zur Entscheidung der CA Paris vom 14.3.1991, *La Semaine Juridique (JCP)*, Éd. G, 1992, II, Nr. 21780, S. 5.

605 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1194.

606 *Audit*, Anmerkung zur Entscheidung des TGI Paris vom 23.11.1988 – „John Huston“, *Recueil Dalloz* 1989, I, 342, 346.

607 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1193. Zudem weisen sie darauf hin, dass es im Rahmen der Diskussion um die Anerkennung ausländischer juristischer Personen genau genommen um zwei Punkte gehe, von denen der erste Punkt ein fremdenrechtlicher sei (nämlich, dass diesen ausländischen juristischen Personen in Frankreich nicht mehr Rechte zustehen können als französischen juristischen Personen), während nur der zweite Punkt kollisionsrechtlichen Charakter aufweise (dass eben jene juristischen Personen in Frankreich nicht mehr Rechte geltend machen können, als ihnen die Rechtsordnung ihres Ursprungslandes zugesteht).

608 *Raynard*, *Droit d’auteur et conflits de loi*, 1990, Rn. 536, der auf die enge und dauerhafte Verbindung beider Aspekte des Urheberrechts verweist; *Lucas-Schloetter*, *Droit Moral et*

zur Anwendung zweier verschiedener Rechtsordnungen führen und damit Unstimmigkeiten hervorrufen, da kein materielles Urhebergesetz einem anderen vollständig gleiche.<sup>609</sup> Auch die Gefahr, durch die geschickte Wahl des Ortes der ersten Veröffentlichung eine Rechtsordnung zur Anwendung zu bringen, die einen für den Betroffenen besonders günstigen Urheberrechtsschutz beinhaltet, wird erkannt.<sup>610</sup>

### c) Anknüpfung an die *lex loci protectionis*

Nur ein geringer Teil der Vertreter der französischen Lehre will auch die Inhaberschaft am Urheberrecht der Anknüpfung an die *lex loci protectionis* unterwerfen. Diesem kollisionsrechtlichen Prinzip wird insbesondere eine hohe Rechtsunsicherheit vorgeworfen, da es zur Anwendbarkeit vieler Rechtsordnungen kommen könne, die zudem davon abhängen, wo ein Recht beeinträchtigt werde.<sup>611</sup> Die Anhänger des Schutzlandprinzips berufen sich jedoch auf die Theorie der wohlerworbenen Rechte, mittels derer zwar nicht das anwendbare Recht bestimmt werden könne, manche Ergebnisse der kollisionsrechtlichen Anknüpfung an die *lex loci protectionis* aber korrigiert werden könnten. So könne eine Abtretung von Rechten mit Zustimmung des Urhebers ebenso wie der gesetzlich bestimmte Übergang eines Rechts im Ursprungsland auch im Schutzland Beachtung finden.<sup>612</sup> Als Vorteil einer Maßgeblichkeit der *lex loci protectionis* wird insbesondere die Einheitlichkeit des Kollisionsrechts angeführt, da das Recht des Schutzlandes auch über die Existenz, den Inhalt, die Verletzung etc. des Urheberrechts entscheide. Auch bemäßen sich alle Rechtsverletzungen in einem Staat dann nach dem gleichen materiellen Recht, was nur logisch erscheine. Da in der Regel in dem Staat, in dem eine Beeinträchtigung der Rechte stattgefunden habe, auch prozessiert werde, könnten die französischen Richter oftmals das eigene Recht zur Anwendung bringen, welches sie natürlich besser kennen als eine fremde Rechtsordnung.<sup>613</sup> Schließlich verweist *Lucas-Schloetter* auf die Tatsache, dass auch in anderen europäischen Staaten die Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes gebräuchlich sei.<sup>614</sup>

Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 766; *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1187.

609 *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1195; siehe zu diesem unter dem Begriff „Urheberrecht als kohärentes Gesamtsystem“ besprochenem Argument bereits oben 2. Kap. § 2 III 3.

610 *Lucas-Schloetter*, Droit Moral et Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 784.

611 In diesem Sinne *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1212; siehe auch *Pollaud-Dulian*, Anmerkung zu CA Paris vom 14.3.1991 – „Almax International“, JDI 1992 (119), 148, 162.

612 Zu diesem Ansatz *Lucas*, Study, 1998, Rn. 51; auch *Lucas-Schloetter*, Droit Moral et Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 787.

613 Siehe zu diesen Argumenten *Lucas-Schloetter*, Droit Moral et Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 788; zur Maßgeblichkeit der *lex fori* siehe *Lucas-Schloetter*, a.a.O., Rn. 780 f.; ebenso *Lucas/Lucas*, Propriété Littéraire, 2006, Rn. 1201 f.

614 *Lucas-Schloetter*, Droit Moral et Droits de la Personnalité, Bd. 2, 2002, Rn. 789.

#### d) Anknüpfung an die *lex loci delicti*

In ihrem Lehrbuch vertreten *André* und *Henri-Jacques Lucas* dagegen die umfassende kollisionsrechtliche Behandlung des Urheberrechts mittels der *lex loci delicti*.<sup>615</sup> Dabei werfen sie ihren Kritikern maßgeblich vor, dieses Rechtsinstitut zu restriktiv auszulegen.<sup>616</sup> Sie selbst sehen die entscheidenden Vorteile der Maßgeblichkeit der *lex loci delicti* in der Einheitlichkeit und der Vorsehbarkeit des anwendbaren Rechts. Anders als von ihren Gegnern behauptet falle in den Anwendungsbereich der *lex loci delicti* nicht nur die Beeinträchtigung eines Urheberrechts, sondern auch die positive Seite des Schutzrechts, welche dem Urheber gewisse Befugnisse und Verwertungsrechte einräume. Da beide Lokalisierungen miteinander einhergingen, sei eine solche Aufspaltung des Urheberrechts ohnehin künstlich. Sie wollen daher alle mit dem Urheberrecht zusammenhängenden Fragen der Anknüpfung an das Deliktsstatut unterstellen und so eine einheitliche Behandlung des Urheberrechts sichern. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt sei damit die Nutzung des Werkes, wodurch für alle Beteiligten ein klarer und eindeutiger Anknüpfungspunkt bestehe.<sup>617</sup> Sie berufen sich zudem auf die Übereinstimmung dieser Lösung mit den Vorgaben der Berner Übereinkunft sowie der kollisionsrechtlichen Behandlung dem Urheberrecht nahe stehender Rechte, wie das Persönlichkeitsrecht oder die verwandten Schutzrechte. Hinzu käme der Gedanke, dass französische Richter dann häufig ihr eigenes nationales Recht zur Anwendung bringen könnten, da diese in der Regel über in Frankreich begangene Urheberrechtsverletzungen zu entscheiden hätten.<sup>618</sup> Doch ähnlich wie in Deutschland wird diese Möglichkeit insbesondere mit dem Argument abgelehnt, dass das Deliktsstatut eben nur die Verletzung des Urheberrechts regelt, dagegen keine Aussage hinsichtlich der ersten Inhaberschaft am Schutzrecht treffe.<sup>619</sup> Die Regelung der ersten Inhaberschaft am Schutzrecht sei jedoch erforderlich, da das Schutzrecht als solches gerade auch vor einer Rechtsverletzung bereits bestehe und dem Rechtsinhaber gewisse Befugnisse verleihe.<sup>620</sup> Des Weiteren wird ihr entgegen gehalten, der Natur des Urheberrechts zu widersprechen, da sie den Schwerpunkt des Schutzrechtes weg vom Urheber hin zum Rechtsverletzer verlege, indem sie anstelle des Urheberrechtsinhabers die Bedeutung des Werknutzers betone.<sup>621</sup> Insgesamt kann man wohl festhalten, dass sich die umfassende Anknüpfung an die *lex loci delicti* auch in Frankreich nicht durchgesetzt hat.

Während sich viele der vorgebrachten Argumente auch in der deutschen Diskussion um die kollisionsrechtliche Behandlung der originären Urheberrechtsinhaber-

615 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1210 f.; zu dieser Anknüpfungsmöglichkeit – wenn auch ablehnend – auch *Raynard*, *Droit d’auteur et conflits de loi*, 1990, Rn. 424 f.

616 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1210.

617 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1214.

618 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1214.

619 *So Bergé*, *La protection internationale*, 1995, Rn. 311; *Raynard*, *Droit d’auteur et conflits de loi*, 1990, Rn. 425; *Boytha*, *DdA* 1988, 422, 433.

620 *Lucas-Schloetter*, *Droit Moral et Droits de la Personnalité*, Bd. 2, 2002, Rn. 786, 788.

621 *Lucas/Lucas*, *Propriété Littéraire*, 2006, Rn. 1212.

schaft wiederfinden, unterscheidet sich die Situation im Nachbarland im Wesentlichen durch die geringere Anzahl der Anhänger des Schutzlandprinzips von der heimischen Lage. Der wohl größte Teil schließt sich der Differenzierung der französischen Gerichte an, welche erstmals in der Entscheidung *Le Chant du Monde* getroffen wurde, und unterstellt den Aspekt der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht einer Anknüpfung an die *lex originis*.

## II. In Arbeitsverhältnissen geschaffene Werke

Ebenso wie das deutsche Recht hält auch das Französische streng an der Geltung des Schöpferprinzips fest. Dass dies auch im Bereich der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke gilt, stellt zudem Art. L 111-1 al.3 CPI klar.<sup>622</sup> Bevor auf die kollisionsrechtliche Behandlung dieser Fälle in der Rechtsprechung und Literatur näher eingegangen wird (unter 2 und 3), soll kurz die Grundproblematik (unter 1) dargestellt werden. Die internationalprivatrechtliche Behandlung von Filmwerken, die aufgrund von Arbeitsverträgen entstanden sind, wird im Anschluss erläutert werden (unter 4).

### 1. Grundproblematik

Hinsichtlich der in Arbeitsverhältnissen geschaffenen Werke sehen sich die Betroffenen in Frankreich mit der gleichen Grundproblematik konfrontiert, wie man sie auch in Deutschland antrifft.<sup>623</sup> Auch in Frankreich gilt innerhalb von Arbeitsverhältnissen das Schöpferprinzip, Art. L 111-1 al.3 CPI. Da nach angloamerikanischem Recht das originäre Urheberrecht an in Arbeits- bzw. Auftragsverhältnissen geschaffenen Werken dem Arbeit- bzw. Auftraggeber zusteht, kann dieses je nach kollisionsrechtlicher Anknüpfung in den einzelnen Staaten verschiedenen Personen zustehen. Auf der einen Seite kann die Anknüpfung an die *lex loci protectionis* zur Folge haben, dass der nach US-amerikanischem Recht bestimmte Inhaber des Urheberrechts das Werk in Frankreich nicht verbreiten kann, da er nach französischem Urheberrecht nicht der Werkschöpfer ist. Die Maßgeblichkeit der *lex originis* wirkt dagegen insoweit Probleme auf, als dass originärer Urheberrechtinhaber möglicherweise nicht mehr derjenige ist, welcher das Werk geschaffen hat. Ist er aber nicht Urheber, so kann ihm kein Urheberpersönlichkeitsrecht zustehen, welches nach französischer Vorstellung, aufgrund der engen Verbindung von Werk und Werkschaffendem, jedem Werkschöpfer zuteil wird und nicht übertragbar ist. Auf-

622 Art. L 111-1 al.3 CPI: „L’existence ou la conclusion d’un contrat de louage d’ouvrage ou de service par l’auteur d’une œuvre de l’esprit n’emporte aucune dérogation à la jouissance du droit reconnu par l’alinéa 1er.“

623 Siehe zur Grundproblematik der in Arbeits- und Auftragsverhältnissen geschaffenen Werke in Deutschland oben 5. Kap. § 2 II 1.